

Öffentliche Bekanntmachung

Abgrabungsrecht

Aktenzeichen A1700259

Antragstellerin Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Richard Schulz, Beethovenstr. 4, 86633 Neuburg a.d. Donau

Bauort 86554 Pöttmes

Gemarkung Pöttmes, Fl.-Nr. 2040, 2041

Vorhaben Kies-/Sandabbau und Erdauffüllung

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Abgrabungsrecht; Genehmigung des Antrages der Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG, Abgrabungsgenehmigung betreffend die Grundstücke Fl.-Nr. 2040, 2041 der Gemarkung Pöttmes:

Mit Bescheid vom 31.01.2024 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Abgrabungsbehörde, folgende Genehmigung erteilt:

Der Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG wird die Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Kies und Sand sowie Erdauffüllung einschließlich Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2040, 2041 der Gemarkung Pöttmes für einen Zeitraum von 18 Jahren für den Abbau und die Auffüllung (ab Bekanntgabe), 1 weiteres Jahr für die Auffüllung und 2 Jahre für die Rekultivierung (nach Auffüllung) erteilt.

Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 31.01.2024 versehenen Unterlagen, welche Bestandteil dieser Genehmigung sind, zugrunde, insbesondere das Antragsformular vom 27.03.2017, der Erläuterungsbericht in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), der Plan über die Abbauabschnitte im Maßstab 1:2000 in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), der Abbauplan im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), der Plan über die Auffüllungsabschnitte im Maßstab 1:2000 in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), der Auffüllungsplan im Maßstab 1:1000, der Rekultivierungsplan im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), der Ablaufplan im Maßstab 1:2500 in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), die Geländeschnitte im Maßstab 1:500, der Maßnahmeplan Zauneideckse in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022).

Das nicht erteilte Einvernehmen des Marktes Pöttmes wird durch den Abgrabungsbescheid ersetzt.

Erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Regelungen im Abgrabungsbescheid Rechnung getragen wurde.

Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen erteilt. Diese betreffen u.a. Sicherheitsleistungen im Bereich Naturschutz und im Bereich Abfallrecht/Bodenschutzrecht sowie Auflagen zum Naturschutz, zum Abfallrecht und Bodenschutz, insbesondere zum zulässigen Verfüllmaterial und der Eigen- und Fremdüberwachung, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz bzw. der Wasserwirtschaft und zu forstwirtschaftlichen Belangen.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können beim Markt Pöttmes, Marktplatz 18, 86554 Pöttmes vom 16.02.2024 bis zum 29.02.2024 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Abgrabungsbescheid als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Abgrabungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 41, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayAbgrG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann demzufolge ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Aichach, den 31.01.2024
Landratsamt Aichach Friedberg

Karin Ströbel
Regierungsrätin